



Reglement
der Akademischen Fachgesell-
schaften APN
des
Deutschen Netzwerkes
Advanced Practice Nursing
&
Advanced Nursing Practice
g.e.V.



§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Grundsatz.....	3
§ 3 Zweck und Ziel	3
§ 4 Aufgaben und Tätigkeiten	4
§ 5 Mitglieder	5
§ 6 Sitzungen	6
§ 7 Stimmrecht.....	7
§ 8 Organisation	7
§ 9 Finanzen	8
§ 10 Auflösung einer akademischen Fachgesellschaft	8
§11 In Kraft-Treten	9

§ 1 Allgemeines

Das Reglement wurde auf der Grundlage der Satzung des Deutschen Netzwerk Advanced PracticeNursing & Advanced Nursing Practice g.e.V. § 19 erlassen.

§ 2 Grundsatz

Das Deutsche Netzwerk Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice g.e.V. bietet vorrangig pflegewissenschaftlich ausgebildeten Personen die Arbeit in Akademischen Fachgesellschaften APN (Namenszusatz) an. Der Namenszusatz beschreibt die Spezialisierung oder Region, mit der sich die entsprechende Akademische Fachgesellschaft APN beschäftigt.

§ 3 Zweck und Ziel

Zweck und Ziel der akademischen Fachgesellschaften APN (Namenszusatz) ist, dass Mitglieder des Deutschen Netzwerkes für Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice g.e.V. laut § 5 dieses Reglements in einem Gremium

1. den Erfahrungsaustausch fördern,
2. die Rahmenbedingungen gemäß Namenszusatz der akademischen Fachgesellschaften APN (Namenszusatz) definieren und
3. Aktivitäten im spezifischen Themenbereich laut Namenszusatz der akademischen Fachgesellschaften APN (Namenszusatz) bündeln. Sie dienen der
 - a. Unterstützung und Förderung von Projekten,
 - b. Unterstützung und Förderung der Pflegeforschung,
 - c. Unterstützung und Förderung einer wirksamen, kompetenten und erweiterten Pflegepraxis und
 - d. Bearbeitung und Klärung von fachlichen Fragestellungen, wie beispielsweise Tätigkeiten und Aufgaben, Ausbildung, Fort- & Weiterbildung und Skill- und Grademix.

4. Informationsweitergabe an die Mitglieder und weitere Interessierte über Entwicklungen im spezifischen Themenbereich und/ oder in der Region gemäß Namenszusatz der akademischen Fachgesellschaft APN.

§ 4 Aufgaben und Tätigkeiten

Die akademischen Fachgesellschaften APN haben folgende Aufgaben und Tätigkeiten entsprechend ihrem Namenszusatz:

1. Sie erarbeiten und verbreiten neuste Erkenntnisse aus ihrem Themenbereich oder ihrer Region.
2. Sie stellen ihr Expertenwissen & ihre Expertise zur Verfügung.
3. Sie führen oder organisieren Fortbildungsveranstaltungen.
4. Sie beschäftigen sich mit moralisch-ethischen Fragen der Pflege. Stellungnahmen werden dazu erarbeitet.
5. Sie tragen dazu bei, die pflegerische Qualität zu verbessern und weiterzuentwickeln.
6. Sie bauen national und international Kontakte auf.
7. Sie veröffentlichen ihre Arbeit und ihr aktuelles Fachwissen.
8. Sie setzen sich Jahresziele.
9. Sie betreiben eine aktive Mitgliederwerbung.
10. Sie verwenden die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel entsprechend den Zwecken und Zielen der akademischen Fachgesellschaften APN & des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice. Zwecke und Ziele richten sich nach § 3 des Reglements.

Sie erstellen einen Jahresbericht zu Händen des Vorstandes des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder der Akademischen Fachgesellschaften APN (Namenszusatz) können folgende Personen sein:
 - a. Aktive Mitglieder nach § 7, Abs. (1) c - h der Satzung des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice g.e.V.
 - b. Personen, welche sich in der Ausbildung bzw. Weiterbildung mit Abschluss nach § 7, Abs. (1) d - h der Satzung des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice g.e.V. befinden, können einen Antrag auf Aufnahme stellen.
2. Der Antrag für die Mitgliedschaft ist an die Präsidentschaft innhabende Person der jeweiligen akademischen Fachgesellschaft APN (Namenszusatz) zu stellen.
3. Über die Aufnahme in die akademische Fachgesellschaft APN (Namenszusatz) entscheiden die bestehenden Mitglieder der akademischen Fachgesellschaft APN (Namenszusatz) in ihren Sitzungen.
4. Es besteht für Mitglieder die Möglichkeit ihre aktive Mitgliedschaft innerhalb der akademischen Fachgesellschaft APN (Namenszusatz) auf persönlichen Wunsch hin für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren ruhen zu lassen. Hierüber ist die Präsidentschaft innehabende Person der akademischen Fachgesellschaft APN (Namenszusatz) zu informieren. Eine aktive Rückmeldung ist notwendig. Die Mitgliedschaft in der akademischen Fachgesellschaft APN (Namenszusatz) kann jederzeit von Seiten des Mitglieds durch eine schriftliche Information an die Präsidentschaft innehabende Person ohne Angabe der Gründe beendet werden.
5. Es besteht seitens der akademischen Fachgesellschaft (Namenszusatz) die Möglichkeit, Mitglieder in begründeten Fällen durch nachfolgendes Procedere auszuschließen:
 - a. Der Ausschluss erfolgt automatisch zum Jahresende aufgrund der Budgetermittlung zum nachfolgenden Kalenderjahr, sofern keine Antwort des aktiv gemeldeten Mitglieds erfolgt. Sollte keine Reaktion seitens des betreffenden Mitgliedes auf eine weitere Kontaktaufnahme durch

die Präsidentschaft innehabende Person der akademischen Fachgesellschaft APN (Namenszusatz) mit dem expliziten Hinweis auf einen drohenden Ausschluss auf Grund der Inaktivität erfolgen, dann ist der Ausschluss aus der akademischen Fachgesellschaft APN (Namenszusatz) vollzogen.

- b. Der Ausschluss kann auf Antrag der AFG-Mitglieder erfolgen, wenn zwischen der akademischen Fachgesellschaft APN (Namenszusatz) und eines ihrer Mitglieder - trotz mehrfacher Bestrebungen - eine konstruktive Zusammenarbeit innerhalb der Gruppe nicht möglich ist, z. B. wegen unüberbrückbarer Differenzen in der Zielausrichtung der akademischen Fachgesellschaft APN (Namenszusatz).
- c. Der Ausschluss muss per Antrag an die Präsidentschaft innehabende Person der akademischen Fachgesellschaften APN (Namenszusatz) gestellt werden und wird innerhalb der kommenden Sitzung unter den anwesenden AFG-Mitgliedern (mindestens 50% der aktiven AFG-Mitglieder) per einfacher Abstimmung der Akademischen Fachgesellschaft APN (Namenszusatz) beschlossen werden (siehe § 7 des Reglement).

Jeder Ausschluss ist sofort dem Vorstand des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice g.e.V. mitzuteilen.

§ 6 Sitzungen

1. Die Sitzungen können sowohl an physischen (Raum in einem Ort) wie auch virtuellen Orten (Onlineplattformen) stattfinden.
2. Hierbei ist zu beachten, dass der Datenschutz eingehalten wird. Das bedeutet, dass es sich um einen ‚nicht öffentlich zugänglichen Bereich‘ handelt, der entweder durch Passwort oder persönliche Einladung der Mitglieder gesichert ist.
3. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

§ 7 Stimmrecht

1. Jedes Mitglied der akademischen Fachgesellschaft APN (Namenszusatz) nach § 5 dieses Reglements (s .o.) ist stimmberechtigt.
2. Die Abstimmung über Anträge erfolgt primär innerhalb der Sitzung der akademischen Fachgesellschaft APN (Namenszusatz).
3. Grundsätzlich erfolgen Abstimmungen in eigener Organisation der akademischen Fachgesellschaft APN (Namenszusatz). Je nach Absprache innerhalb der Akademischen Fachgesellschaft APN (Namenszusatz) kann für einzelne Abstimmungen ein Zeitfenster für das Einsenden der Stimme per Brief oder anderer Medien (z.B. Mail) zur Verfügung gestellt werden.
4. Der Antrag gilt bei einer einfachen Mehrheit als angenommen, ausgenommen sind Ausschlussverfahren von AFG-Mitgliedern (siehe § 5, Abs. (4), c des Reglement).

§ 8 Organisation

1. Die Mitglieder der akademischen Fachgesellschaften APN (Namenszusatz) sind in dem des jeweiligen durch den Namenszustand definierten Fachbereich oder Region tätig.
2. Laut Satzung des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice g.e.V. § 19 Absatz 4 wird die Neugründung einer akademischen Fachgesellschaft APN (Namenszusatz) wie folgt geregelt:
 - a. Der Antrag für die Gründung einer akademischen Fachgesellschaft benötigt mindestens 3 Personen, die Mitglieder im Verein sind, wovon mindestens eine Person den Abschluss eines Masters in Pflege oder höherwertig (PhD/Dr.) nachweisen kann.
 - b. Der Antrag auf die Neugründung einer akademischen Fachgesellschaften APN (Namenszusatz) ist an den Vorstand des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice g.e.V. zu richten.

- c. Die Mitgliederversammlung des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice g.e.V. entscheidet über den Antrag der Neugründung.
3. Die akademischen Fachgesellschaften APN wählen für ihre spezifische Fachgesellschaft eine Präsidenschaft innehabende Person für die Dauer von 3 Jahren, welche die Geschäfte regelt. Außerdem kommuniziert diese mit dem Vorstand des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice g.e.V. und nimmt an den Sitzungen des erweiterten Vorstands teil.
4. Die Präsidenschaft innehabende Person hat mindestens einen Masterabschluss laut § 7, Abs. (1), a und f – h und eine Berufszulassung nach § 7, Abs. (1) a der Satzung des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice g.e.V. vorzuweisen.

Es werden mindestens 2 Sitzungen pro Jahr von den Akademischen Fachgesellschaften APN (Namenszusatz) abgehalten.

§ 9 Finanzen

Das Budget ist durch das Reglement nach § 2 der Finanzierung der akademischen Fachgesellschaften APN geregelt.

§ 10 Auflösung einer akademischen Fachgesellschaft¹

1. Die akademischen Fachgesellschaften APN (Namenszusatz) können unter folgenden Umständen aufgelöst werden, bei:
 - a. weniger als 3 Mitgliedern,
 - b. nichterfüllen ihrer Aufgaben,
 - c. Verstoß gegen die Interessen des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice g.e.V.

Die Auflösung erfordert den Antrag an den Vorstand des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice g.e.V. und wird

¹ Zuvor: Auflösung einer akademischen Fachgesellschaft (Namenszusatz)

durch die Mitgliederversammlung des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice g.e.V. entschieden.

§11 In Kraft-Treten

Die zweite Anpassung des Reglements ist von der Mitgliederversammlung des Deutschen Netzwerkes Advanced Practice Nursing & Advanced Nursing Practice g.e.V. am 29.03.2023 (online) genehmigt.